

Landesregierung Baden-Württemberg zeichnet Preisträger aus

Landeswettbewerb Bürgeraktionen

Ministerpräsident Stefan Mappus und Innenminister Heribert Rech zeichnen am 18. September im Neuen Schloss in Stuttgart die Preisträger des Wettbewerbs Kommunale Bürgeraktionen aus. 45 Aktionen aus allen Teilen des Bundeslandes werden so für ihr beispielhaftes Engagement im Dienst der Gemeinschaft gewürdigt.

Die Preisträger werden je mit einer Urkunde und einer Plakette geehrt. Alle nicht ausgezeichneten Projekte erhalten als Dank und Anerkennung für ihre Teilnahme eine Urkunde. An dem zum 19. Mal vom Innenministerium veranstalteten Wettbewerb hatten sich landesweit 222 Aktionen beteiligt, teilte das Ministerium im August mit.

Über die Preisträger wurde in einem zweistufigen Verfahren entschieden: Zunächst wurde unter den Bewerbungen eine Vorauswahl auf

Ebene der Regierungspräsidien getroffen. Hier sei das „hervorragende Drittel“ ausgewählt und dann dem zweiten Auswahlgremium vorgelegt worden. Dieses Gremium lag beim Innenministerium – mit Vertretern der Landtagsfraktionen, verschiedener Ministerien (Kultusministerium, Sozialministerium, Wissenschaftsministerium, Ministerium für Ländlichen Raum, Ernährung und Verbraucherschutz, Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr sowie Justizministerium) und der

kommunalen Landesverbände. Es ermittelte die 45 Preisträger, die sich besonders stark für das Gemeinwohl eingesetzt hatten. Auswahlkriterien seien v.a. die Dauer des Engagements, die Vorbildfunktion der Aktion, der Ideenreichtum, die Zahl der Beteiligten, der zeitliche und finanzielle Einsatz sowie die Förderung der Gemeinschaft gewesen.

Bürgeraktionen stärken Gemeinschaft und Gesellschaft

Gerade SoVD-Mitglieder – selbst oft im Ehrenamt aktiv – sind sich der Zusammenhänge bewusst: Eine humane Gesellschaft braucht einen starken Zusammenhalt! Sie ist auf Menschen angewiesen, die mehr tun als nur ihre Pflicht.

In Baden-Württemberg engagieren sich viele Menschen ehrenamtlich und leisten einen wichtigen Beitrag zum Gemeinwohl. Das zeigt sich vor allem in den Kommunen: Hier übernehmen Menschen mit- sowie füreinander Verantwortung. In dem Wettbewerb wird ihr Engagement gewürdigt. Vorbildliche Leistungen im Dienst der Gemeinschaft sollen öffentlich anerkannt werden. Bewerber konnten sich Personen oder Gruppen, die in ihrer Gemeinde oder ihrem Landkreis gemeinnützige Ziele im kommunalen, sozialen oder kulturellen Bereich verfolgten.



Foto: Gina Sanders/fotolia

Bürgerinnen und Bürger aller Altersklassen engagieren sich auf kommunaler Ebene gemeinnützig. Die Bandbreite gegenseitiger Hilfe ist groß.

Überblick über Maßnahmen im Internet

Neue Datenbank sammelt Projekte zur Integration

Mit der neuen Good-Practice-Datenbank „Baden-Württemberg – aktiv für Integration!“ will der Justizminister und Integrationsbeauftragte der Landesregierung, Prof. Dr. Ulrich Goll (FDP), einen landesweiten Überblick über integrative Maßnahmen und Projekte geben.

Die Fülle der Maßnahmen in Baden-Württemberg, befand der Integrationsbeauftragte, sei groß; was die Vielfalt des Landes zeige. Goll sagte weiter: „Nicht alles muss immer neu erfunden werden. Voneinander lernen, Erfahrungen austauschen und sich inspirieren lassen – das sind die wesentlichen Argumente für diese Good-Practice-Datenbank.“ Der Minister betonte: Die Möglichkeit, das eigene Projekt zu veröffentlichen, diene auch der Anerkennung und Wertschätzung des vielfältigen Engagements. Baden-Württemberg könne sich glücklich schätzen, eine so bunte Integrationslandschaft mit professionellen wie bürgerschaftlichen Angeboten zu haben.

Die Datenbank bietet eine Sammlung und Beschreibung der Maßnahmen für alle Interessierten. Außerdem können nach einer Registrierung eigenständig Projekte eingetragen und verwaltet werden. So soll der Service nicht nur Möglichkeiten zur Kontaktaufnahme und Vernetzung unterschiedlicher Akteure geben, sondern auch zur Verbreitung guter und erfolgreicher Projekte beitragen.

Mit dieser Veröffentlichung kommt die Landesregierung auch einer Selbstverpflichtung aus dem Integrationsplan Baden-Württemberg „Integration gemeinsam schaffen“ nach, der schon 2008 vom Ministerrat beschlossen wurde.

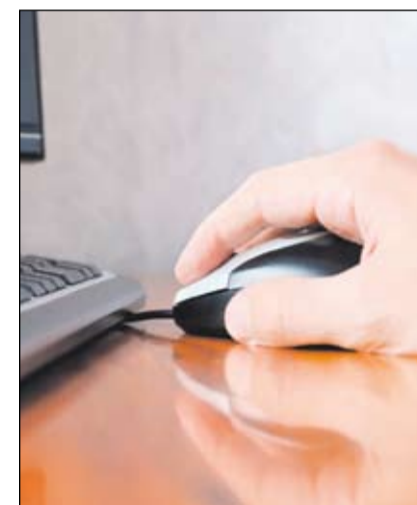


Foto: SergeyIT/fotolia

Zahllose Möglichkeiten zum Informationsaustausch und zur Kontaktaufnahme bietet das Internet.



Die neue Datenbank steht Ihnen online zur Verfügung unter: www.bw-aktiv-fuer-integration.de.

Bei Unfällen im Supermarkt ziehen die Kunden oft den Kürzeren

Unfallort Supermarkt – wer zahlt für Schäden?

Kunden sollten bei ihrem Einkauf nicht nur die Tiefpreise im Blick haben – sonst kann ein Tiefflug drohen. Hindernisse wie Paletten oder Wassereimer können gefährliche Stolperfallen werden. Meist ist der Kunde nicht mehr König, wenn er stürzt und den Marktchef zur Kasse bitten will. Das sehen Gerichte oft ebenso, wie die folgenden Beispiele zeigen.

Das Oberlandesgericht Bamberg entschied: Der Betreiber eines Supermarktes ist nicht zum Schadensersatz verpflichtet, wenn ein Kunde über ein gut sichtbares Hindernis fällt und sich verletzt. Im konkreten Fall stürzte eine Frau über einen Rollcontainer zum Auffüllen von Regalen, da ein quer stehendes Rad zur Stolperfalle wurde. Der Grundsatz gelte nicht nur, wenn Platz zum Ausweichen bestand, sondern auch, wenn es für ein Passieren zu eng war, denn der Kunde hätte einen anderen Gang nehmen können. Ein Supermarkt müsse seine Kunden nicht vor sämtlichen potenziellen Gefahrenquellen schützen, insbesondere nicht vor solchen, die nicht zu übersehen seien (OLG Bamberg, AZ: 6 U 44/09).

Der Marktchef muss nicht an „Rückwärtsgeher“ denken

In einem anderen Fall war eine Kundin über einen im Gang stehenden Paletten-Hubwagen gestolpert und hatte sich verletzt. Ihr Ansinnen, vom Marktbetreiber Schadensersatz zu erhalten, ging ins Leere. Denn das Malheur war passiert, weil sie eine „Rückwärtsbewegung“ gemacht hatte. Das Brandenburgi-

sche Oberlandesgericht befand: Es besteht keine Schutzpflicht gegen Gefahren durch Stolpern über Hubwagen – denn diese sind gut sichtbar –, erst recht keine, wenn Kunden rückwärts gehen (Brandenburgisches OLG, AZ: 13 U 74/08).

Kunden müssen mitdenken

Im folgenden Fall wurde auf das Mitdenken verwiesen: Ein Mann hatte eine abgeschaltete Rolltreppe in einem Warenhaus benutzen wollen und war über die unterschiedliche Tritthöhe gestolpert. Zwar müssten Warenhausbetreiber im Rahmen ihrer Verkehrssicherungspflicht dafür sorgen, dass Benutzer Beförderungsbänder gefahrlos nutzen können. Doch seien sie nicht verpflichtet, eine abgeschaltete Rolltreppe zu sperren oder durch Schilder darauf hinzuweisen, dass sie nicht fahre. Laut Oberlandesgericht Frankfurt am Main sei es allgemein bekannt, dass sich am Anfang und am Ende einer still stehenden Rolltreppe Stufen unterschiedlicher Höhe befinden, die eine erhöhte Stolpergefahr darstellen. Darauf müsse sich jedoch jeder selbst einstellen (OLG Frankfurt am Main, AZ: 19 U 160/07).

Dagegen erhielt ein Kunde Schadensersatz, der über einen mit Wasser und Schnittblumen gefüllten Eimer stolperte und sich verletzte. Hier stand der Eimer ungünstig im Kassensbereich. Allerdings reduziert sich die Zahlung wegen Mitschuld, falls der Eimer schon beim Betreten des Marktes zu sehen war (AmG Offenbach, AZ: 35 C 444/01).

Gefährliche Gemüsetheke

Aufgepasst – vor allem an der Gemüsetheke! Das ist die Quintessenz eines Urteils des Amtsgerichts Siegburg. Eine 73-jährige Frau wollte 3000 Euro Schmerzensgeld erstreiten, da sie auf einem am Boden liegenden Salatblatt ausgerutscht war und sich ein Handgelenk gebrochen hatte. Die Beleuchtung sei schlecht gewesen, außerdem habe sie das bereits braune Salatblatt wegen des dunkel gemaserten Bodenbelages nicht wahrnehmen können. Der Amtsrichter ließ ein Gutachten anfertigen; dieses verlieh dem Bodenbelag das Siegel „aktueller Stand der Technik“. Da außerdem das Personal etwa alle 30 Minuten den Boden kontrolliert habe, sei der Marktbetreiber aus dem Schneider (AmG Siegburg, AZ: 118 C 496/08).



Foto Erik Isselée/fotolia

Gefahrenzone Gemüsetheke: Aufmerksamkeit sollte nicht nur der Ware gelten. Am Boden liegende Salatblätter etwa können zu Stürzen führen.

Ein Lebensmitteladenbesitzer wurde sogar von einem Kunden vor den Kadi gezerrt, der seinen Sturz selbst verantwortete. Er war auf einen ungesicherten Hubwagen gestiegen, um an ein Regal zu kommen. Der Wagen kam ins Rollen, der Kletterer verletzte sich. Er meinte, der Wagen hätte gesichert sein müssen. Da Ladenbesitzer aber nur Vorkehrungen gegen Gefahren treffen müssten, mit denen sie rechnen können, so das Oberlandesgericht Frankfurt am Main, ging der Mann leer aus. Dass ein Kunde etwas zweckentfremde, habe die Leitung nicht zu

verantworten (OLG Frankfurt am Main, AZ: 23 U 3/00).

Wisch-Intervalle von 45 Minuten

Das Oberlandesgericht Hamm entschied: Es kann einem Marktbesitzer nicht zugemutet werden, die Gänge häufiger als alle 45 Minuten zu wischen, um Kunden ein gefahrloses Laufen zu ermöglichen. Hier war eine Frau auf einer Möhre ausgerutscht. Da das Personal den Gang „höchstens 45 Minuten vorher“ geputzt hatte, wurde der Kundin kein Schadensersatz zugesprochen (OLG Hamm, AZ: 6 U 45/00). *wb/mh*